

Düsseldorf, den 26. Januar 2010

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
 für Bauen und Verkehr
 Lutz Lienenkämper

GV. NRW. 2010 S. 125

2120

**Gesetz
 über die Durchführung von Modellversuchen
 zur Weiterentwicklung
 der Berufe in der Alten- und Krankenpflege,
 für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten
 und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz
 für die Gesundheitsfachberufe – MStG)**

Vom 9. Februar 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
 über die Durchführung von Modellversuchen
 zur Weiterentwicklung
 der Berufe in der Alten- und Krankenpflege,
 für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten
 und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz
 für die Gesundheitsfachberufe – MStG)**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung
 zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
 für Berufe des Gesundheitswesens und der
 Familienpflege und zur Durchführung von
 Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz**

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift (Bezeichnung des Gesetzes) werden ein Komma und folgende Wörter angefügt:

„dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz GBWEG):“

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), kann das für die Krankenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Absatz 2 Satz 1 Krankenpflegegesetz sowie von der nach § 8 Krankenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen. Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), kann das für die Altenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Absatz 2 bis 4 Altenpflegegesetz sowie von der nach § 9 Altenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.“

(2) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 4 Absatz 6 und 7 Krankenpflegegesetz, 4 Absatz 6 und 7 Altenpflegegesetz, 4 Absatz 5 Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), 6 Absatz 3 Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), 4 Absatz 5 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) und 9 Absatz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Abweichungen können nur hinsichtlich des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts zugelassen werden, insbesondere kann der theoretische und fachpraktische Unterricht ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur insoweit zulässig, als dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der Alten- und Krankenpflege dient.

(3) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(4) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Minister
 für Innovation, Wissenschaft,
 Forschung und Technologie
 zugleich für
 den Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Karl-Josef Laumann

Die Justizministerin
 Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

- GV. NRW. 2010 S. 126

602

**Gesetz
zur Abrechnung der Finanzierungs-
beteiligung der Gemeinden und
Gemeindeverbände an den
finanziellen Belastungen des
Landes Nordrhein-Westfalen in
Folge der Deutschen Einheit
(Einheitslastenabrechnungsgesetz
NRW)**

Vom 9. Februar 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Abrechnung der Finanzierungs-
beteiligung der Gemeinden und
Gemeindeverbände an den
finanziellen Belastungen des
Landes Nordrhein-Westfalen in
Folge der Deutschen Einheit
(Einheitslastenabrechnungsgesetz
NRW)**

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1

Kommunale Beteiligung

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den fortwirkenden finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen (Land) in Folge der Deutschen Einheit auf Grund

1. der Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich seit 1995 und
2. der Kompensationsleistungen, die das Land im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ seit 2005 erbringt.

(2) Das Land führt in den Jahren 2006 bis 2019 für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungs- und Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes durch.

(3) Die Abrechnung erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Feinabstimmung und Abrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Teil 2

**Ermittlung des vertikalen Belastungsanteils der
Gemeinden und Gemeindeverbände**

§ 2

Ermittlung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages für das Land

(1) Die jährliche einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Land errechnet sich wie folgt:

1. Ein Betrag von 103 Euro wird vervielfältigt mit der Anzahl der Einwohner des Landes im jeweiligen Abrechnungsjahr vermindert um 440 000 000 Euro.
2. Der Betrag nach Nummer 1 wird vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genannten Gebietes am Volumen des Länderfinanzausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird

der Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Abweichend davon beträgt die einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Jahr 2006 315 479 694 Euro.

(2) Die einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 beträgt jährlich 685 544 488 Euro.

(3) Die Summe der Beträge gemäß Absatz 1 und 2 ergibt den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag des Landes.

§ 3

Ermittlung des kommunalen Finanzierungsanteils

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an dem einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag gemäß § 2 Absatz 3 entsprechend ihrem Anteil am Gesamtaufkommen von Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden im Abrechnungsjahr (kommunaler Finanzierungsanteil).

(2) Das Steueraufkommen des Landes wird errechnet aus den von ihm im Abrechnungsjahr kassenwirksam vereinnahmten Steuern sowie der Gewerbesteuerumlage einschließlich der Erhöhungen der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502)

1. vermindert um die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für das Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellte verteilbare Finanzausgleichsmasse ohne Abzug von Kreditierungen und Verrechnungen,
2. vermindert um die an die Gemeinden im Abrechnungsjahr als Kompensationsleistung für die Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gezahlten Beträge sowie
3. erhöht um die Beträge, die das Land aus dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragskraft der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) im Abrechnungsjahr erhalten hat.

(3) Das gemeindliche Steueraufkommen wird errechnet aus den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Abrechnungsjahr kassenwirksam vereinnahmten Steuern und steuerähnlichen Einzahlungen

1. vermindert um die Gewerbesteuerumlage einschließlich der Erhöhungen der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz sowie
2. erhöht um die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beträge.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird für das Jahr 2006 das Steueraufkommen des Landes zusätzlich um die vereinnahmte erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz vermindert und das Steueraufkommen der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend erhöht.

§ 4

**Kommunale Finanzierungs-
beteiligungen**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten Finanzierungs- und Finanzierungsbeteiligungen durch

1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und
2. die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 auf den Steuer- und Steuerbeitragsverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des um die Verbundsatzpunkte für den pauschalen Belastungsausgleich gemäß § 5 verminderten Verbundsatzes im Abrechnungsjahr. Für das Jahr 2006 beträgt die Auswirkung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages 157 675 232 Euro, für das Jahr 2007 334 246 279 Euro und für das Jahr 2008 327 870 508 Euro.